

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 13: Berufsbilder

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

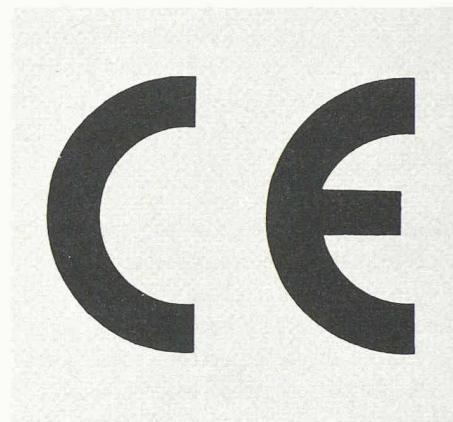
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europäische Produktenormen

In den vergangenen Jahren sind vermehrt europäische Normen im SIA-Normenwerk aufgetaucht. Diese Tendenz wird anhalten und mit dem Erscheinen der ersten harmonisierten Normen und der Vernehmlassung zum Grossprojekt Swisscodes eine neue Qualität erhalten. Der vorliegende Artikel erläutert die grundlegenden Begriffe.



Bauprodukterichtlinie

Richtlinien sind Instrumente der Europäischen Union, um ihre Politik auf europäischer Ebene durchzusetzen, da diese selbst keine Gesetze erlassen kann. Richtlinien werden durch die Mitgliedstaaten in ihr jeweiliges Rechtssystem übernommen.

Die Bauprodukterichtlinie (BPR 89/106/EC) ist potenziell anwendbar auf alle Produkte «die hergestellt wurden um permanent in Bauwerke eingebaut zu werden». Die BPR zielt darauf, technische Handelsbarrieren durch unterschiedliche Normierung abzubauen und möglichst vielen Herstellern den Marktzugang in alle Mitgliedsländern zu ermöglichen.

Als sogenannte «new approach»-Richtlinie fordert die BPR den Nachweis der Erfüllung der Brauchbarkeit, ohne sich auf explizite Herstellerverfahren und Baustoffeigenschaften festzulegen. Die BPR wird neu in den wesentlichen Elementen auch durch das auf 1. Januar 2001 in der Schweiz in Kraft getretene Bauproduktengesetz (Bau PG) nachvollzogen.

Mandate

Mandate sind «politische Aufträge», mit denen die Europäische Union (und die EFTA) die privatrechtliche europäische Normenbehörde CEN auffordert, für ein bestimmtes Gebiet Normen zu entwickeln. Diese Normen sollen auf volontärer Basis und mit der Zustimmung aller interessierter Kreise entwickelt werden. CEN oder die betroffenen technischen Komitees erarbeiten einen entsprechenden Arbeitsplan, der von der EU-Kommission genehmigt werden muss, bevor das Mandat in Kraft tritt. Im Baubereich bestehen zurzeit rund 24 Mandate.

Harmonisierte und nicht-harmonisierte Normen

Harmonisierte Normen entstehen auf Mandatsbasis im Auftrag der europäischen Kommission. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der Bauprodukterichtlinie und definieren die Beziehungen zwischen Produkteigenschaften und den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke. Dazu gehört insbesondere ein Anhang zur Normung, der festlegt, welche Elemente zwingend erforderlich sind und wie die Einhaltung der Norm nachgewiesen werden soll (Anhang ZA).

Daneben existieren im europäischen Bereich viele nicht-harmonisierte Normen. Diese werden meist auf Wunsch der Hersteller und Anwender erarbeitet und decken Qualitätsanforderungen zwischen Hersteller und Anwender ab.

CE-Marke

Die CE-Marke bedeutet, dass das Produkt den Anforderungen an die Bauprodukterichtlinie genügt und die Konformitätsbedingungen erfüllt sind. In der Regel bedeutet dies, dass das Produkt einer europäischen Norm entspricht. Möglich ist aber auch eine Herstellung gemäss einer Technischen Zulassung (ETA = European Technical Approval), die von einer akkreditierten Zulassungsstelle ausgegeben wird. Von der EOTA (European Organization for technical approvals) werden dazu Richtlinien (ETAG = European Technical Approval Guidelines) herausgegeben.

Das Anbringen des CE-Zeichens auf das Bauprodukt durch den Hersteller oder Importeur bedingt, dass die Normkonformität nachgewiesen wird. Je nach Einfluss des Produkts auf das fertige Bauwerk ist dieser Nachweis unterschiedlich streng zu führen. Meist sind aber Drittstellen (Prüflabors, Zertifizierungsstellen) erforderlich, die z.B. Erstprüfungen vornehmen oder Produktionskontrollsysteme zertifizieren.

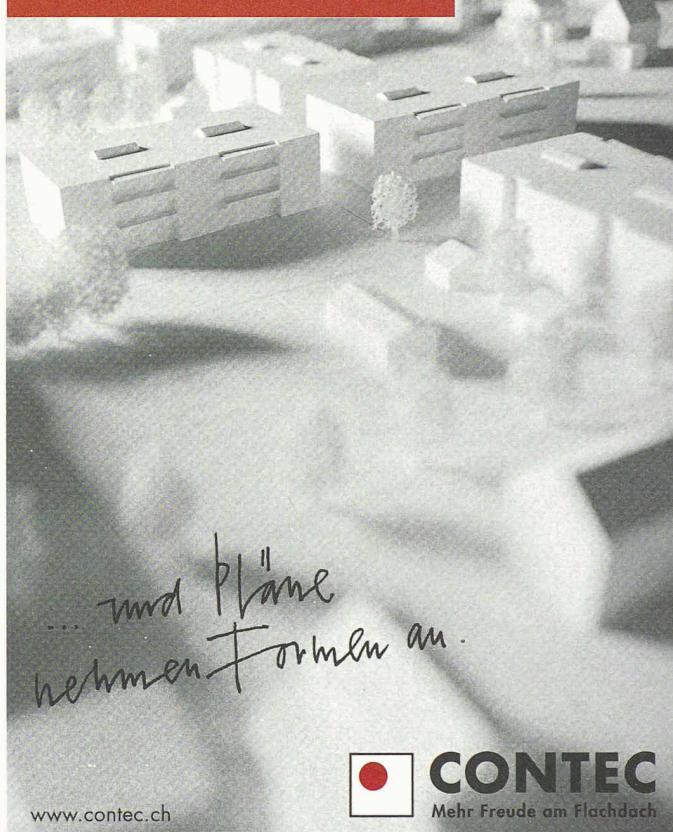
Was gilt in der Schweiz?

Zu unterscheiden ist zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem legalistischen Aspekt der Normung. Die Verträge des SIA mit CEN (mit Umweg über die Schweizerische Normenvereinigung SNV) verpflichten uns, alle beim CEN erarbeiteten Normen (sowohl die harmonisierten als auch die nicht-harmonisierten) ins Schweizer Normenwerk zu übernehmen und widersprüchliche Normen zurückzuziehen. Wir können und werden aber in Ergänzung zum europäischen Normenwerk weiterhin ein eigenständiges Normenwerk pflegen. Das europäische Normenwerk behandelt nämlich vorwiegend einzel handelbare Produkte, während sich das (technische) SIA-Normenwerk weitgehend mit Systemen und ganzen Bauwerksteilen befasst. Unzweifelhaft ist aber ein ausgeprägtes Anpassungsbedürfnis vorhanden. Der organisatorische Teil des Normenwerks (insbesonders die Ordnungen und die normspezifischen Vertragsbedingungen) ist vom europäischen Normenwerk nicht oder nur in geringem Umfang betroffen.

Auf der gesetzgeberischen Seite hat sich die Schweiz verpflichtet, im Rahmen des Freihandelsabkommens keine technischen Handelshemmisse zu errichten und internationale Normen nach Möglichkeit anzuerennen. Sie beteiligt sich im Rahmen der EFTA an der Mandatierung der harmonisierten europäischen Normen und wird im Rahmen des Bauproduktgesetzes so weit als möglich internationale Normen als gültig bezeichnen.

Weil die Bauprodukterichtlinie erst in der zweiten bilateralen Verhandlungsrunde mit der EU traktiert ist, ist es für einen Schweizer Produzenten zwingend erforderlich, sich mit einem Partner in der EU zusammen zu schliessen, falls er sein Produkt mit dem CE-Zeichen versehen will. Nach Ansicht der Bundesvertreter ist dies nur erforderlich, wenn der Schweizer Produzent sein Produkt in den EU-Raum exportieren will. Wir erwarten aber einen starken Druck der Konsumenten, dieses Zeichen auch in der Schweiz vorzufinden, zumal viele importierte Produkte damit ausgezeichnet sein werden.
Markus Gehri, Normen und Ordnungen SIA

Werkseitige Vorkonfektionierung



CONTEC
Mehr Freude am Flachdach

WinLux® FENSTER

**Die UV-beschichteten Holz-Fenster
mit den zwei- bis dreifach verlängerten
Renovations-Intervallen**

- Hohe chemische und mechanische Widerstandsfähigkeit sowie Stabilität der Lacke über lange Zeit
- keine Nachreaktionen am Bau
- von aussen vor Wasser geschützt, von innen konstant atmungsaktiv
- lieferbar in allen NCS- und RAL-Farben, deckend, lasierend oder farblos beschichtet
- hergestellt auf ökologischer Basis
- getestet vom Wilhelm-Klauditz-Institut.

Mit dem bewährten UV-Verfahren werden auch die Holz-Innenrahmen der **Holz-Metall-Fenster** und **Renovations-Fenster** beschichtet.

www.gawo.ch

Fenster
Jalousien

GAWO

Gasser AG

CH-6110 Wolhusen
Telefon 041-490 12 28
Telefax 041-490 26 48
Info@gawo.ch